

## KANT, KRITIK DER URTEILSKRAFT

---

### Kant über das Schöne. Kommentierende Hinweise (II – Das zweite Moment)

**Textgrundlage:** KU, §§ 1–5.

#### 1 Das zweite Moment im Überblick

1. Als zweites Moment betrachtet Kant die Quantität.
2. Kant faßt seine Analyse zum zweiten Moment wie folgt zusammen:

„*Schön* ist, was ohne Begriff allgemein gefällt.“ (70)

3. Kants Analyse bezüglich des zweiten Moments führt zu folgendem zentralen Ergebnis: Mit einem Geschmacksurteil erheben wir einen intersubjektiven Geltungsanspruch. Wer sagt: „Diese Landschaft ist schön“, der setzt voraus, daß ihm jeder, der die Landschaft unter geeigneten Bedingungen gesehen hat, zustimmt.
4. Wenn Kant in diesem Zusammenhang von Quantität spricht, dann meint er also sozusagen die Quantität von Leuten, die mit einem Geschmacksurteil übereinstimmen sollte. Ebenso bezieht sich Kant, wenn er von Allgemeinheit spricht, primär nicht auf die logische Form eines Geschmacksurteil. Das Geschmacksurteil ist vielmehr insofern allgemein, als wir erwarten, daß uns alle Menschen unter geeigneten Umständen zustimmen können, wenn wir ein Geschmacksurteil fällen.
5. Der intersubjektive Geltungsanspruch wirft jedoch ein Problem auf. Denn nach Kant ist das Geschmacksurteil ästhetisch, d.h. unhintergebar subjektiv. Außerdem ist es nicht über einen Begriff vermittelt. Es fragt sich daher, ob der intersubjektive Geltungsanspruch einlösbar ist.
6. Kant deutet eine Lösung für dieses Problem an: Der intersubjektive Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen kann eingelöst werden, weil das Geschmacksurteil auf der intersubjektiv identischen Art und Weise beruht, wie unsere Erkenntnisvermögen zusammenarbeiten.

#### 2 Die These vom intersubjektiven Geltungsanspruch (§ 6)

1. In § 6 stellt Kant die zentrale These des zweiten Moments auf. In der Überschrift zu 6 drückt er sie so aus:

„Das Schöne ist das, was ohne Begriffe als Objekt eines *allgemeinen Wohlgefallens* vorgestellt wird.“ (58).

2. Dabei hebt Kant das „allgemeine[...] Wohlgefallen[...]“ hervor. In der Tat ist das das einzig Neue im zweiten Moment. Daß das Geschmacksurteil nicht auf einem Begriff beruht, hatten wir schon oben (53) gesehen.
3. Kant erläutert seine These zunächst gar nicht. So müssen wir uns selber zusammenreimen, was er eigentlich meint. In 58.19 wird jedoch deutlich, daß das allgemeine Wohlgefallen ein „Wohlgefallen für jedermann“ ist (wir werden unten noch sehen, daß man „allgemein“ auch anders deuten kann).
4. Kant sagt nun, daß das Schöne als „Objekt eines *allgemeinen Wohlgefallens* vorgestellt wird“. Was heißt das nun aber genau? Das Wort „vorstellen“ können wir hier im Sinne einer Unterstellung oder einer Präsupposition deuten. Jeder, der ein Geschmacksurteil fällt, unterstellt etwas Bestimmtes. Aber was ist der Inhalt dieser Unterstellung? Gehen wir dazu von einem Geschmacksurteil aus, das man in die Worte fassen kann: „Diese Rose ist schön“.

Am naheliegendsten erscheint zunächst folgende Unterstellung:

U Diese Rose gefällt allen Menschen als schön.

Dabei müssen wir die Qualifikation „schön“ einfügen, weil es Kant an diesem Punkt ja nicht um jegliches Gefallen, sondern nur um das Gefallen am Schönen geht. Auf den zweiten Blick zeigt sich nun aber, daß das für Kant nicht die Unterstellung sein kann. Denn für Kant empfindet derjenige, der ein Geschmacksurteil fällt, aktuell Wohlgefallen. Ich kann aber nicht voraussetzen, daß alle Personen Wohlgefallen an einer Rose haben, die sie gar nicht sehen. Wir müssen die Voraussetzung daher auf Personen beschränken, die sich in geeignetem Kontakt mit der Rose befinden. Außerdem könnte auch eine Person, die Rose sieht, kein Gefallen an der Rose finden, zum Beispiel, weil ihre Aufmerksamkeit beeinträchtigt ist (sie ist innerlich mit etwas anderem beschäftigt), weil sie sich nicht auf die Rose einläßt, weil sie nicht die richtige Einstellung einnimmt etc. Wir schränken daher die Voraussetzung auf Personen ein, die „vernünftig“ und angemessen an die Rose herangehen.<sup>1</sup> Das führt insgesamt zu folgender Unterstellung, die wir nun nicht mehr nur auf die Rose, sondern allgemein einen Gegenstand X beziehen:

U' Für jede vernünftige Person gilt: Wenn sie sich in geeignetem Kontakt mit X befindet und in angemessener Weise an X herangeht, dann gefällt ihr X als schön, und sie fällt das Urteil: X ist schön.

In anderen Worten läuft die Unterstellung darauf hinaus, daß einer Person, die ein Geschmacksurteil fällt, alle anderen unter geeigneten Umständen zustimmen. Was dabei „in angemessener Weise an X herangehen“ im Detail bedeutet, wollen wir hier erst offen lassen.

Im übrigen läßt U' offen, ob auch Personen, die die genannten Bedingungen nicht erfüllen, dem Urteil zustimmen.

Daß Kant selber Geschmacksurteilen nur U' und nicht U als Präsupposition zuordnet, sieht man an vielen Ausdrücken von Kant. So sagt Kant nur, daß wir

---

<sup>1</sup> „Vernünftig“ darf man hier nicht im Sinne von Kants Vernunftbegriff lesen. Vernünftig ist in unserem Kontext eine Person, die über normale kognitive Fähigkeiten verfügt und diese in der konkreten Situation auch einsetzt.

mit einem Geschmacksurteil einem anderen „zumuten“ (58) oder „ansinnen“ (65), nicht aber, daß wir ein solches Urteil postulieren.

Nun kann man erfassen, wann eine Person vernünftig ist, indem man bestimmte Normen der Vernünftigkeit formuliert. Jeder, der sich an diesen Normen ausrichtet, ist vernünftig. U' betrifft nur vernünftige Personen und daher Personen, die bestimmten Normen genügen. In diesem Sinne ist U' normativ. Der normative Charakter von U' wird auch im Text von Kant deutlich (60):

„[Wer ein Geschmacksurteil fällt] sagt daher, die *Sache* ist schön; und rechnet nicht etwa darum auf anderer Einstimmung in sein Urteil des Wohlgefallens, weil er sie mehrmalen mit dem seinigen einstimmig befunden hat, sondern *fordert* es von ihnen. Er tadelt sie, wenn sie anders urteilen, und spricht ihnen den Geschmack ab, von dem er doch verlangt, daß sie ihn haben sollen“

Die These, mit Geschmacksurteilen erhöhen wir einen intersubjektiven Geltungsanspruch, besagt nun:

**These von der intersubjektiven Geltung von Geschmacksurteilen** Jeder, der ein Geschmacksurteil der Form „X ist schön“ fällt, setzt U' voraus.

Auch mit vielen anderen Urteilen verbinden wir einen intersubjektiven Geltungsanspruch, zum Beispiel mit dem Urteil „Dieser Schuh ist rosa“ – allgemeiner mit dem, was Kant Erkenntnisurteilen nennt.

5. Systematisch stellen sich nun folgende Fragen:

- (a) Stimmt Kants These vom intersubjektiven Geltungsanspruch des Geschmacksurteil?
- (b) Warum ist Kant die Intersubjektivitätsthese wichtig?
- (c) Wie begründet Kant seine These und wie kann man sie vielleicht unabhängig von ihm stützen?
- (d) Läßt sich der intersubjektive Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen einlösen (d.h. ist U' jemals wahr)?

Die Fragen 1 und 4 muß man unterscheiden. In Frage 1 geht es darum, ob alle Geschmacksurteile mit einer bestimmten Unterstellung verbunden sind. In Frage 4 geht es hingegen darum, ob diese Unterstellung wahr ist. Es ist theoretisch möglich, daß wir mit Geschmacksurteilen die Unterstellung U verbinden, obwohl diese Unterstellung immer falsch ist. In diesem Fall kann man in der Terminologie von Mackie von einer Irrtumstheorie sprechen. Es ist jedoch wenigstens auf den ersten Blick nicht sehr überzeugend anzunehmen, alle Geschmacksurteile seien mit einer falschen Unterstellung verbunden.

### 3 Weitere Überlegungen zum intersubjektiven Geltungsanspruch (nochmal § 6)

1. § 6 setzt unmittelbar mit einer Begründung der These vom intersubjektiven Geltungsanspruch ein.

2. Kants Argument (58.13–29) kann man in etwa wie folgt rekonstruieren.

P1 Das Geschmacksurteil ist frei, d.h. ohne alles Interesse.

P1' Wer ein Geschmacksurteil fällt, der ist sich dessen bewußt, daß er kein Interesse an dem Gegenstand, um den es geht, nimmt.

P2 Das Geschmacksurteil beruht auf Gründen.

P2' Wer ein Geschmacksurteil fällt, der ist sich stets bestimmter Gründe bewußt.

P3 Ein Grund ist entweder intersubjektiv oder individuell.

P3' Eines Grundes ist man sich entweder als eines intersubjektiven oder eines individuellen Grundes bewußt.

P4 Individuelle Gründe beruhen auf den Interessen des Urteilenden.

P4' Individueller Gründe ist man sich als Gründe bewußt, die auf den Interessen des Urteilenden beruhen.

F1 Aus P1', P2', P3' und P4' folgt: Wer ein Geschmacksurteil fällt, der kann sich nur intersubjektiver Gründe dafür bewußt sein (denn wenn er sich individueller Gründe bewußt wäre, dann wäre er sich Gründe bewußt, die seiner Meinung auf einem Interesse beruhen; das kann aber wegen P1' nicht der Fall sein).

P5' Wer sich nur intersubjektiver Gründe für ein Urteil bewußt ist, der verbindet das Urteil mit einem intersubjektiven Geltungsanspruch.

F2 Ein Geschmacksurteil wird mit einem intersubjektiven Geltungsanspruch verbunden.

In diesem Argument bezeichnen wir Prämissen mit einem P. Prämissen mit einem Strich betreffen nur das, dessen sich der Urteilende bewußt ist, was er denkt. Sie sind letztlich für das Argument entscheidend, weil das Argument ja auf eine Unterstellung zielt, die mit einem Geschmacksurteil verbunden sein soll. Eine solche Unterstellung ist aber etwas, was der Urteilende denkt. Die gestrichelten Prämissen kann man aber oft mit weiteren Prämissen plausibilisieren, die das betreffen, was wirklich der Fall ist. Für Kant sind diese Prämissen aber letztlich nicht entscheidend.

3. Wie stark ist Kants Argument? Die entscheidenden Prämissen sind P1' und P4'. P4' zufolge ist ein individueller Grund immer interessebasiert. Dadurch werden individuelle Gründe, die nichts mit Interessen zu tun haben, ausgeschlossen. An dieser Stelle könnte man einhaken und Kants Argument bezweifeln wollen.

4. Kant schließt nun zwei weiterführende Bemerkungen an:

(a) 58.29–59.6: Kant vergleicht die Tiefenstruktur und die sprachliche Formulierung von Geschmacksurteilen. Wir können ein Geschmacksurteil formulieren, indem wir sagen: „X ist schön“. Oberflächlich betrachtet ähnelt der Satz „X ist schön“ dem Satz „X ist 3 cm lang“. Durch beide Sätze wird dem Objekt X ein Prädikat zugeordnet.

Für Kant unterscheiden sich jedoch die Urteile, die wir fällen, wenn wir sagen, ein Objekt sei schön bzw. 3 cm lang. Im ersten Fall beziehen wir eine Vorstellung auf uns selber und fällen daher ein ästhetisches Urteil (47 f.). Im

zweiten Fall beziehen wir eine Vorstellung auf ein Objekt und fällen daher ein logisches oder Erkenntnisurteil (48).

Damit suggeriert die sprachliche Formulierung eines Geschmacksurteil auf den ersten Blick, wir fällten ein Erkenntnisurteil. Nun kann man fragen, warum das so ist. Kants bietet uns folgende Erklärung an: Mit einem Geschmacksurteil verbinden wir wie mit einem Erkenntnisurteil einen intersubjektiven Geltungsanspruch. Insofern haben Geschmacks- und Erkenntnisurteile eine Gemeinsamkeit. Wegen dieser Gemeinsamkeit ähneln sich auch die sprachlichen Formulierungen der Urteile.

Man kann diese Überlegung als zusätzliche Begründung für die These von der intersubjektiven Geltung von Geschmacksurteilen auffassen. Diese These stellt eine Gemeinsamkeit zwischen Geschmacks- und Erkenntnisurteilen her. Mit dieser Gemeinsamkeit kann man erklären, warum wir Geschmacksurteile durch ganz normale Aussagesätze formulieren. Noch etwas deutlicher: Wenn wir sagen: „X ist schön“, dann sprechen wir so, als sagten wir: „X ist 3 cm lang.“ Mit dem Urteil, das wir mit dem letzteren Satz ausdrücken, verbinden wir einen intersubjektiven Geltungsanspruch. Warum sollte das nicht auch mit dem ersten Satz (und daher mit dem Geschmacksurteil) der Fall sein?

- (b) 58.6–16: Kant qualifiziert den intersubjektiven Geltungsanspruch im Geschmacksurteil. Nach Kant beruht dieser nicht auf einem Begriff. Kant begründet diese These, indem er behauptet, daß Begriffe nicht die Grundlage eines Wohlgefallens bilden können, es sei denn, wir stellen uns ein Handeln als gesollt vor. Weil wir aber ein Wohlgefallen zum Ausdruck bringen, wenn wir einen Gegenstand als schön beurteilen, kann das Geschmacksurteil nicht auf einem Begriff beruhen. Kant schließt daraus, daß das Geschmacksurteil auch nicht vom Gegenstand, vom Objekt der Urteils abhängt. Der intersubjektive Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen ist also in einem bestimmten Sinn subjektbedingt. Kant wird im folgenden immer wieder auf dieses Thema zurückkommen.

#### 4 Vergleich des Geschmacksurteils mit Urteilen über das Angenehme und Gute (§ 7)

1. Kant vergleicht nun das Geschmacksurteil mit Urteilen, denen zufolge ein Gegenstand angenehm bzw. gut ist. Dabei konzentriert er sich auf den Aspekt des intersubjektiven Geltungsanspruchs. In § 5 hatte Kant schon einmal Urteile über das Schöne, Angenehme und Gute verglichen. Damals ging es jedoch nur um die Frage, welchen Zusammenhang es zu Interessen gibt.
2. Den größten Teil der Diskussion nimmt der Vergleich mit Urteilen über das Angenehme ein (59.20–61.18).
3. Kant betrachtet zunächst Urteile über das Angenehme (59.20–60.6). Seine These lautet: Mit Urteilen der Art „X ist angenehm“ erheben wir keinen intersubjektiven Geltungsanspruch. Kant argumentiert dafür wie folgt: Wenn wir sagen, etwas sei angenehm, dann meinen wir letztlich, es sei angenehm *für uns*. Wir geben uns damit mit einer Relativierung auf die eigene Person zufrieden.

Kants Argument kann man anhand eines kleinen Beispiels erläutern. Nehmen wir an, Peter sage, Spargel sei angenehm (schmecke gut). Linda sage hingegen, Spar-

gel sei nicht angenehm (schmecke nicht gut). Wenn Urteile, denen zufolge etwas angenehm ist, mit einem intersubjektiven Geltungsanspruch verbunden sind, dann würde Peter Linda mit seinem Urteil implizit für unvernünftig erklären oder bestreiten, daß sie in der richtigen Weise an Spargel herangeht. Dasselbe gilt umgekehrt für Lindas Urteil und Peter. Wenn nun Linda durch Peters Urteil implizit für unvernünftig erklärt würde o. ä., dann würde sie wahrscheinlich protestieren. In der Praxis tut sie das aber nicht. Das liegt einfach daran, daß sie Peters Urteil als Urteil darüber auffaßt, was *für Peter* angenehm ist. Auch wenn Peter vielleicht gesagt hat: „Spargel ist angenehm“, so meint er eigentlich nur: „Spargel ist für mich angenehm“. Ähnliches gilt für Lindas Urteil. Wenn Peter aber nur meint, daß Spargel *für ihn* angenehm ist, dann verallgemeinert er das Wohlgefallen, das er am Spargel empfindet, gerade nicht. Wir erheben keinen intersubjektiven Geltungsanspruch, wenn wir etwas angenehm nennen.

4. Nun könnte man behaupten, daß es mit Geschmacksurteilen ähnlich sei. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß wir eigentlich meinen: „X ist *für mich* schön“, wenn wir sagten „X ist schön“. In diesem Fall würden wir mit Geschmacksurteilen keinen intersubjektiven Geltungsanspruch erheben.
5. Kant widersetzt sich daher der Auffassung, Geschmacksurteile liefen letztlich darauf hinaus, etwas sei schön für den Urteilenden, und verteidigt die These vom intersubjektiven Geltungsanspruch (60.7–61.2). Was sind seine Argumente dafür? Aus Kants Ausführungen kann man vielleicht folgende neuen Argumente herauslesen:
  - (a) Wir sagen nicht: „Etwas ist schön für mich“. Diese Redeweise ist ungebrauchlich, vielleicht sogar lächerlich. Wenn Peter sagt: „X ist schön“, dann kann Linda daher in Peters Urteil daher nicht einfach „Das ist schön für mich hineinlesen“.
  - (b) Wenn das Geschmacksurteil mit keinem intersubjektiven Geltungsanspruch verbunden wäre, dann könnten wir statt „Das ist schön“ auch sagen: „Das gefällt mir/ist mir angenehm“. Dann wäre der Begriff des Schönen im Kern überflüssig. Wir kennen aber den Begriff des Schönen. Das deutet darauf hin, daß Geschmacksurteile nicht Urteile über das Angenehme sind.
  - (c) Wir sagen manchmal, eine Person habe einen besseren Geschmack als eine anderen Person. Wenn es in Geschmacksurteilen aber nur um das geht, was schön für den Urteilenden ist, dann ist nicht erkennbar, warum wir sagen sollten, eine bestimmte Person habe einen besseren Geschmack als eine andere. Denn jeder weiß doch unmittelbar, was für ihn schön ist. Ein ähnliches Argument: Die Rede vom guten Geschmack ist nur dann sinnvoll, wenn nicht alle Geschmacksurteile gleich gut sind. Wenn wir mit einem Geschmacksurteil die Unterstellung U' verbinden, dann kann man gut erklären, warum nicht alle Geschmacksurteile gleich gut sind. Ein Geschmacksurteil könnte etwa insofern nicht gut sein, als die Unterstellung U', die damit verbunden ist, nicht erfüllt ist. Wenn die Unterstellung U' nicht erfüllt ist, dann geht der Urteilende vermutlich selber nicht in der richtigen Weise an einen Gegenstand heran. Vielleicht läßt er sich nicht richtig auf den Gegenstand ein. Insofern er vielleicht gar nicht über die Fähigkeit verfügt, sich in der geeigneten Weise auf einen Gegenstand einzulassen, fehlt es ihm an Geschmack.

6. Unmittelbar im Anschluß an das Argument mit dem guten Geschmack räumt Kant dann aber ein, daß man die Rede von einem guten Geschmack teilweise auch mit dem Angenehmen in Verbindung bringen kann (61.3–18). Man kann nämlich einer Person insofern einen guten Geschmack zuschreiben, als sie weiß, was anderen angenehm ist. Beispiel: Linda hat viele Gäste eingeladen. Sie beweist guten Geschmack, indem sie ein Gericht aufischt, das den meisten Menschen gut schmeckt. Es ist jedoch theoretisch möglich, daß das Essen keinem der Gäste schmeckt, weil diese zufällig einen abweichenden Geschmack haben.

Um an seinem Argument vom guten Geschmack festhalten zu können, müßte Kant zeigen, daß der gute Geschmack von Linda etwas anderes ist, als der gute Geschmack, den etwa ein Kunstkenner beweist. Dabei könnte er wie folgt argumentieren (was er auch im Ansatz tut, 61.17–18): Wenn Linda Geschmack haben will, dann muß sie andere Leute beobachten und sich notieren, was ihnen schmeckt. Der Kunstkenner hat eine andere Art von Geschmack: Er schaut nicht auf das, was andere Leute denken, sondern auf die Kunstwerke.

7. Nur ganz kurz geht Kant auf Urteile über das Gute ein (61.18–23). Sie teilen nach Kant mit Geschmacksurteilen den intersubjektiven Geltungsanspruch. Wenn ich sage, X sei gut, dann unterstelle ich, daß mir jede vernünftige Person unter geeigneten Umständen zustimmt. Trotz dieser Gemeinsamkeit gibt es für Kant einen Unterschied zwischen Geschmacksurteilen und Urteilen über das Gute: Letztere setzen voraus, daß ich den Gegenstand, den ich als gut beurteile, unter einen Begriff subsumiere (53). Bei Geschmacksurteilen ist das nicht der Fall (ib.).

## 5 Der intersubjektive Geltungsanspruch hat einen rein subjektiven Charakter (§ 8)

1. Nachdem Kant im Vergleich zum Angenehmen seine These vom intersubjektiven Geltungsanspruch der Geschmacksurteile erhärtet hat, charakterisiert er diesen Geltungsanspruch näher als nur subjektiv. Dabei liegt die Betonung auf dem „nur“. Nach Kant ist der Geltungsanspruch rein subjektiv. Für Kant wird dadurch der Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen rätselhaft (61.28–62.4).
2. Die für die Interpretation entscheidende Frage lautet nun: Was heißt es, daß der intersubjektive Geltungsanspruch (nach Kant: seine Allgemeinheit) nur subjektiv ist?

Auf S. 63 sagt Kant, das Geschmacksurteil sei allgemein, was seine subjektive Quantität angeht. Der subjektiven Quantität stellt er eine objektive Quantität gegenüber.

Die Aussage, das Geschmacksurteil sei allgemein, was seine subjektive Qualität angeht, soll dabei die Aussage paraphrasieren, die Allgemeinheit sei ästhetisch. Der ästhetischen Allgemeinheit stellt Kant die logische entgegen. Wir hatten das Begriffspaar „ästhetisch“–„logisch“ bereits in § 1 kennengelernt. Dort wurden allerdings nur Urteile als ästhetisch oder logisch qualifiziert (47 f.) Ein Urteil galt als ästhetisch/logisch, wenn es eine Vorstellung auf das Subjekt/ein Objekt bezieht.

Insgesamt können wir also zwischen subjektiver = ästhetischer und objektiver = logischer Allgemeinheit/Quantität unterscheiden.

Auf S. 63.23–27 sagt Kant implizit und teilweise genauer, was er meint, wenn er sagt, ein Urteil sei im subjektiven/objektiven Sinne allgemein (sei allgemein, was seine subjektive/objektive Allgemeinheit angeht). Subjektive Allgemeinheit kann ein Urteil demnach offenbar dann beanspruchen, wenn es intersubjektive Geltung beansprucht, nach Kant: für jeden gelten soll. Ein Urteil besitzt objektive Allgemeinheit, wenn „das Urteil für alles, was unter einem gegebenen Begriffe enthalten ist, gilt“ (63.24 f.). In etwas modernerer Sprache können wir vielleicht sagen: Das objektiv allgemeingültige Urteil trifft (vielleicht nur implizit) eine Aussage für alle Gegenstände, die unter einen bestimmten Begriff fallen. Man kann es daher als Allsatz darstellen oder dem Urteil einen Allsatz als Präsupposition beigesellen. In diesem Sinn betrifft die Frage nach der logischen Quantität die Frage, ob ein Urteil auf die Form eines Allsatzes über einen Begriff gebracht werden kann (64).

Kurz gesagt hat es die subjektive Allgemeinheit mit der Frage zu tun: Sollte jeder dem Urteil zustimmen, während objektive Allgemeinheit die Frage betrifft: Gilt das Urteil von allem, was unter einen bestimmten Begriff fällt?

Nach Kant gilt nun allgemein folgendes: Wenn ein Urteil hinsichtlich der logischen Quantität allgemein ist, also im objektiven Sinne allgemein ist, dann kann es auch einen Anspruch auf intersubjektive Geltung beanspruchen, ist also im subjektiven Sinne allgemein. So verbinden wir das Urteil „Alle Raben sind schwarz“ mit einem intersubjektiven Geltungsanspruch. Umgekehrt gilt aber nach Kant nicht, daß ein im subjektiven Sinne allgemeines Urteil objektiv allgemein ist.<sup>2</sup>

Soviel zu den Begriffen objektive/subjektive Allgemeinheit und logische/ästhetische Qualität. Man muß anmerken, daß an dieser Stelle eine gewisse Lücke zwischen der Unterscheidung logisches/ästhetisches Urteil von § 1 und logische/ästhetische Qualität besteht. In der ersten Unterscheidung geht es um den Objektbezug eines Urteils, in der zweiten um zwei Arten von Allgemeinheit. Kant würde aber wohl behaupten, daß jedes logische Urteil auch logische Allgemeinheit besitzt (also wenigstens implizit etwas über alle Objekte sagt, die unter einen Begriff fallen).<sup>3</sup>

Die Hauptthese von Kant in § 8 lautet nun:

**H** Das Geschmacksurteil ist zwar im subjektiven Sinne allgemein, nicht aber im objektiven.<sup>4</sup>

Neu an dieser These ist für uns nur, daß das Geschmacksurteil nicht allgemein ist, was die objektive Quantität angeht. Wie zeigt man diesen neuen Teil der These?

Betrachten wir dazu zunächst ein Geschmacksurteil, das man mit dem Satz „Diese Rose ist schön“ ausdrücken kann. Ein solches Urteil läßt sich offensichtlich nicht

---

<sup>2</sup> Kants Terminologie ist an dieser Stelle etwas gefährlich. Wenn ein X subjektiv genannt wird, dann denkt man leicht, es könne nicht objektiv sein. Für Kant sind subjektive und objektive Allgemeinheit aber vereinbar.

<sup>3</sup> Diese Behauptung erscheint problematisch. Als Beispiel betrachte man etwa das Urteil, das wir mit dem Satz „Dieser Hund ist braun“ ausdrücken. Diesen Satz kann man nicht auf die Form eines Allsatzes bringen, und offensichtlich legt sich jemand, der das genannte Urteil fällt, damit auch nicht auf das allgemeine Urteil fest: „Alle Hunde sind braun“. Wir können das Problem hier aber nicht weiter diskutieren. Es scheint auch sonst keinen Allsatz über einen Begriff zu geben, auf dessen Wahrheit man sich festlegt, wenn man das genannte Urteil fällt.

<sup>4</sup> Was die subjektive Allgemeinheit angeht, so geht es dabei nur darum, ob das Geschmacksurteil mit einer Unterstellung, die auf Allgemeinheit zielt, verbunden ist.



auf die Form eines Allsatzes bringen, denn es geht ja nur um eine einzelne Rose. Der Satz verwendet zwar den Allgemeinbegriff der Rose, aber für Kant ist das nicht essentiell – um ein Geschmackurteil zu fällen, muß ich den Gegenstand, den ich schön finde, nicht unter einen Begriff subsumieren (53).

Nun kann man aber auch den Satz bilden: „Alle Rosen sind schön“. Dieser Satz hat offenbar die Form eines Allsatzes. Wenn der Satz ein Geschmacksurteil ausdrückt, dann gibt es Geschmacksurteile, die im objektiven Sinne allgemein sind.

Kant bestreitet nun aber, daß wir ein Geschmacksurteil fällen, wenn wir sagen: „Alle Rosen sind schön“ (64). Kants Argumentation ist an dieser Stelle nicht besonders deutlich, aber der entscheidende Punkt scheint folgender zu sein: Nach Kant fälle ich nur dann ein Geschmacksurteil, wenn ich aktuell Wohlgefallen oder Lust an dem Gegenstand empfinde. Er sagt (ib.):

„[Ich muß] den Gegenstand [im Beispiel die Rose] unmittelbar an mein Gefühl der Lust und Unlust halten [...]“

Nun kann ich aber nicht gleichzeitig Wohlgefallen an jeder Rose empfinden – ich kann nicht gleichzeitig alle Rosen der Welt auf mich und mein Gefühl beziehen. Daher kann es nach Kant keine objektiv allgemeinen Geschmacksurteile geben. Daher kann der Satz „Alle Rosen sind schön“ nicht als Ausdruck eines Geschmacksurteils gelten. Er ist eher zu lesen als: „Alle Rosen bereiten uns unter geeigneten Umständen ein bestimmtes Wohlgefallen.“ Das ist eine empirische Aussage darüber, was uns ein bestimmtes Wohlgefallen bereitet.

Kants Argumentation an diesem Punkt macht auch eine grundsätzliche Annahme über Urteile deutlich: Nach Kant können wir ein Geschmacksurteil nicht einfach mit dem identifizieren, was wir denken oder meinen, wenn wir sagen: „Diese Rose ist schön“. Ein Geschmacksurteil zu fällen bedeutet für Kant unter anderem, Wohlgefallen zu empfinden.

Viele Erkenntnisurteile sind nun objektiv und subjektiv allgemein. Daher mag es eigenartig erscheinen, wie ein Urteil zwar subjektiv, aber nicht objektiv allgemein sein kann. In diesem Sinne hat das Geschmacksurteil etwas Rätselhaftes.

Zum Abschluß nochmal ein Überblick über die Argumentation in § 8:

1. Einleitung (61.28–62.4): Die These, daß das Geschmacksurteil subjektiv, aber nicht objektiv allgemeingültig ist, wirft ein Rätsel auf.
2. Erläuterung zum intersubjektiven Geltungsanspruch von Geschmacksurteilen (62.5–63.9)
  - (a) Wiederholung (62.5–19): Wer ein Geschmacksurteil fällt, der erhebt den Anspruch auf intersubjektive Geltung
  - (b) Einführung neuer Terminologie (62.19–25): Sinnen- und Reflexionsgeschmack. Der Sinnengeschmack wird Urteilen über das Angenehme zugeordnet. Man kann vielleicht sagen, der Sinnengeschmack ist unsere Neigung, bestimmte Dinge als angenehm für uns zu empfinden. Der Reflexionsgeschmack ist hingegen die Fähigkeit, etwas als schön zu beurteilen. Die Bezeichnung „Reflexionsgeschmack“ erinnert dabei an die reflektierende Urteilskraft. Welcher

Zusammenhang zwischen der reflektierenden Urteilskraft und dem Reflexionsgeschmack besteht, müssen wir noch verstehen.<sup>5</sup>

- (c) Hinweis auf eine Befremdlichkeit im Geschmacksurteil über das Schöne<sup>6</sup> (62.25–63.9): Wenn uns etwas gefällt, dann bezeichnen wir es oft nur als angenehm und unterstellen nicht, daß uns andere zustimmen. Im Geschmacksurteil nehmen wir jedoch an, daß sich unser Wohlgefallen verallgemeinern läßt. Warum ist das so? Was berechtigt uns dazu? (Das ist noch nicht die Merkwürdigkeit, von der Kant in 61.30 spricht).
3. Unterscheidung subjektive=ästhetische/objektive=logische Quantität/Allgemeinheit (63.10–22)
  4. Behauptung (63.23–64.3): Ein Urteil, das im objektiven Sinne allgemein ist, ist auch subjektiv allgemein. Die Umkehrung gilt jedoch nicht.
  5. Behauptung und Begründung (64.4–65.13): Geschmacksurteile sind der logischen Quantität nach nicht allgemein, besitzen also keine objektive Allgemeinheit. In diesem Zusammenhang verstärkt Kant seine Auffassung, daß Begriffe keine Rolle für das Geschmacksurteil spielen. Hatte er vorher nur behauptet, wir müßten eine Vorstellung nicht unter einen Begriff subsumieren, um zu einem Geschmacksurteil zu kommen (53), so sagt er jetzt, begriffliche Überlegungen schadeten sogar einer Suche nach Schönheit.
  6. Präzisierung des Status von Unterstellung U' (65.14–66.7): Indem wir unterstellen, jeder sollte unter geeigneten Umständen unser Wohlgefallen an einem schönen Gegenstand teilen, gehen wir von einer allgemeinen Stimme aus. Diese allgemeine Stimme hat nach Kant den Status einer Idee („Idee“ ist für Kant ein terminus technicus; „Idee“ meint hier mehr als eine Vorstellung, eher ein Ideal; der Gottesbegriff hat für Kant den Status einer Idee).

Die Unterstellung U', die wir mit Geschmacksurteilen verbinden, darf man nach Kant auch nicht zu stark lesen. Kant betont, daß wir eine intersubjektive Übereinstimmung ansinnen (65.22), aber nicht postulieren (65.20). Das kann man vielleicht so verstehen. Die Zustimmung zu bestimmten Urteilen (etwa dem Urteil,  $2 + 2$  sei  $4$ ) können wir erzwingen, indem wir zwingende Gründe angeben (zum Beispiel einen Beweis durchführen). Bei Geschmacksurteilen gibt es nach Kant diese zwingenden Gründe nicht. Kant sagt sogar, für Geschmacksurteile gebe es gar keine Gründe (65.6 und 65.21 f.). Der intersubjektive Geltungsanspruch ist in diesem Sinne für Geschmacksurteile „weicher“.

## 6 Auf welcher Grundlage beruht das Geschmacksurteil (§ 9)?

1. Kant überschreibt den § 9 mit den Worten

---

<sup>5</sup> Kant führt zwar die Begriffe Sinnen- und Reflexionsgeschmack ein, allerdings definiert er sie nicht wirklich. Beachten Sie, daß man den Sinnengeschmack nicht als Fähigkeit beschreiben kann, da es keiner besonderen Fähigkeit bedarf, etwas angenehm zu finden.

<sup>6</sup> Kant ist an dieser Stelle terminologisch nicht ganz konsistent. Auch Urteile über das Angenehme bezeichnet er in 62.17 als Geschmacksurteile. Vorher (47) hatte er dagegen Geschmacksurteile nur mit dem Schönen verbunden. Wenn im folgenden von Geschmacksurteilen die Rede ist, dann meinen wir nur Urteile, in denen wir etwas schön finden. Entsprechend bezeichnet ein nicht weiter qualifiziertes „Geschmack“ im folgenden nur den Reflexionsgeschmack.

„Untersuchung der Frage: ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe“ (66.9–11).

Er betont gleich die Wichtigkeit dieser Frage (66.12 f.).

## 2. Was aber bedeutet die Frage?

Es gibt mindestens eine Interpretationsschwierigkeiten mit der Frage. Zunächst ist nicht klar, was Kant mit der „Beurteilung des Gegenstandes“ meint. Bei dieser Beurteilung kann es sich nicht um das Geschmacksurteil (also die Beurteilung des Gegenstandes als schön) handeln. Denn es geht ja in der Frage darum, was „im Geschmacksurteil“, also als Teil des Geschmacksurteil vorangeht. Eine zweite Interpretation, derzufolge die Beurteilung eines Gegenstandes auf die Subsumption unter einen Begriff zielt, kann auch nicht gemeint sein, denn Kant betont ja, daß wir einen Gegenstand nicht unter einem Begriff denken müssen, um ihn als schön bezeichnen zu können (53). Was soll dann aber mit der Beurteilung des Gegenstandes dann gemeint sein?

Kant beantwortet diese Frage nicht explizit. Im folgenden Text setzt er jedoch statt „Beurteilung des Gegenstandes“ auch „Mitteilungsfähigkeit [der Lust]“ (66.15 und 24). Mitteilungsfähigkeit meint dabei: Jeder kann, ja wird unter geeigneten Umständen das genannte Wohlgefallen am Gegenstand empfinden. Damit wird deutlich: Mit der Beurteilung des Gegenstandes meint Kant die Unterstellung, jeder würde unter geeigneten Umständen Gefallen an dem Gegenstand finden (also im wesentlichen die Unterstellung U’).

Diese Interpretation kann man stützen, indem man auf die Stellung von § 9 verweist. § 9 schließt die Analyse zum zweiten Moment ab. Wenn die Frage aufwirft, in welchem Zusammenhang U’ und das Wohlgefallen am Gegenstand stehen, dann greift er nicht nur auf die Hauptthese zum zweiten Moment zurück, sondern stellt auch die Frage, in welchem Zusammenhang die Komponenten des Geschmacksurteils stehen, die bisher (d.h. zu den ersten beiden Momenten) gefunden wurden.

3. Eine weitere Interpretationsfrage betrifft auch das „vorangehen“. Statt „X geht Y voran“ sagt Kant im folgenden auch: „X hat Y zur Folge“ (66.28) und „X liegt Y zum Grunde“ (66.27). Daher geht es in § 9 wohl primär nicht um eine rein zeitliche Folge, sondern um die Frage, was letztlich die Grundlage des Geschmacksurteils bildet. Allerdings muß man auch mit dem Wort „Grund“ etwas vorsichtig sein, denn nach Kant kann man ein Geschmacksurteil nicht im strengen Sinne oder mit zwingenden Gründen begründen (s. dazu oben). Vielleicht kann man den entscheidenden Punkt, um den es Kant geht, so ausdrücken: Kant sucht nicht nach externen Gründen für ein Geschmacksurteil, versucht aber herauszufinden, welche Komponente intern die Grundlage für die andere Komponente ist.
4. Nach Kant ist nun nicht die Lust die Grundlage für die Unterstellung U’ (66.14–23). Kants Argument an dieser Stelle ist einleuchtend (ib.). Denn wenn ich an einer Sache Wohlgefallen habe, dann kann ich nicht aufgrund dieses Wohlgefallens erwarten, daß jeder andere unter geeigneten Umständen mein Wohlgefallen teilt. Denn es gibt ja auch das Wohlgefallen am für mich Angenehmen. Die pure Freude an einem Gegenstand bildet keine Grundlage für die Unterstellung U’.

5. Also muß innerhalb des Geschmacksurteils letztlich die Unterstellung U' die Grundlage bilden. Etwas vereinfacht gesprochen: Erst fasse ich die Meinung, daß ein bestimmter Gegenstand allen Menschen unter geeigneten Umständen Wohlgefallen bereitet. Dann erst stellt sich die Lust an dem Gegenstand ein.
6. Dieses Ergebnis wirft jedoch sofort ein Problem auf (66.24–67.8): Wie können wir zu der Auffassung kommen, daß U' gilt, daß also ein bestimmter Gegenstand Objekt eines allgemeinen Wohlgefallens sein sollte? Nach Kant kann das nicht am Objekt liegen, denn wenn wir ein Geschmacksurteil fällen, dann beziehen wir die Vorstellung nicht auf einen Gegenstand. Der Grund für die Annahme, daß U' gilt, kann daher nach Kant nur in uns selber – im Subjekt liegen. Es muß daran liegen, wie wir mit Vorstellungen umgehen, um auf deren Basis zu Erkenntnis zu gelangen. Kant selber sagt:

„[...] der Bestimmungsgrund des Urteils über diese allgemeine Mitteilbarkeit der Vorstellung muß der Gemütszustand sein, der im Verhältnisse der Vorstellungskräfte zueinander angetroffen wird, sofern sie eine gegebene Vorstellung auf *Erkenntnis überhaupt* beziehen.“ (67.1–8).

Weil die Art und Weise, wie wir mit Vorstellungen umgehen, um Erkenntnis zu gelangen, für jedes Erkenntnissubjekt identisch ist, wird auch die Unterstellung U' legitimiert.

7. Kant beschreibt den Zustand des Subjektes, auf dessen Grundlage wir zur Auffassung, daß U' gilt, kommen mit dem Begriff des Spiels (67.9–27). Dabei spielen zwei kognitive Vermögen, nämlich die Einbildungskraft (damit ist die Vorstellungskraft gemeint) und der Verstand zusammen. Die Einbildungskraft hat für Kant die Aufgabe, das Chaos von sinnlichen Eindrücken, die wir in der Wahrnehmung empfangen, zusammenzusetzen (67.17–19). Der Verstand hat nach Kant dagegen die Aufgabe, einen Gegenstand zu denken. Er tut das mithilfe von Begriffen (vgl. 67.19 f.). Wenn wir einen Gegenstand erkennen sollen, dann vereinigen sich nach Kant Einbildungskraft und Verstand (69.4). Wenn wir einen Gegenstand als schön beurteilen, dann wird der Gegenstand letztendlich nicht unter einen Begriff subsumiert; der Verstand spielt stattdessen gemeinsam mit der Einbildungskraft lediglich mit einer Vorstellung.
8. Damit kommt ein Geschmacksurteil wie folgt zustande (68.8–16). In einem ersten Schritt geraten Einbildungskraft und Verstand angesichts einer bestimmten Vorstellung in spielerischer Weise in dasjenige Verhältnis, das für jede Erkenntnis notwendig ist. Allerdings kommt es dabei nicht dazu, daß die Vorstellung unter einem bestimmten Begriff gedacht wird. In einem zweiten Schritt werden wir uns dieses Spiels bewußt. Weil dieses Spiel für jegliche Erkenntnis notwendig ist, müssen wir davon ausgehen, daß auch alle anderen Menschen angesichts der Vorstellung zu einem vergleichbaren Spiel veranlaßt werden. Wir fällen daher das Urteil, daß jeder, der unter geeigneten Umständen dieselbe Vorstellung hat, Lust an dem Gegenstand empfinden sollte. Das ist die Grundlage für den letzten Schritt, in dem wir Lust an der Vorstellung empfinden. Wie gesagt darf man dabei diese Schritte nicht unbedingt im Sinne einer zeitlichen Aufeinanderfolge auffassen. Vielmehr ist die Folge der Schritte das Ergebnis einer Strukturanalyse, die auf die Grundlagen des Geschmacksurteils zielt.

9. Ursprünglich (etwa 48.14) bezieht Kant die Lust, die das Geschmacksurteil auszeichnet, auf eine Vorstellung: Wir empfinden Wohlgefallen an der Vorstellung. Diese Lust ist aber in gewisser Hinsicht die Lust am Zusammenspiel unserer Erkenntnisvermögen (68.11 f.).
10. Kants Ergebnisse werfen die Frage auf, warum wir Lust am Zusammenspiel unserer Erkenntniskräfte empfinden. Warum ist das Zusammenspiel von Einbildungskraft und Verstand die Grundlage für eine Lust? Kant erwägt zunächst eine ganz einfache Antwort auf diese Frage (68.17–21). Diese Antwort beruht auf der Beobachtung, daß der Mensch ein geselliges Wesen ist. Er hat Freude, mit anderen Menschen etwas gemeinsam zu haben. Deshalb, so könnte man argumentieren, hat er auch Freude daran, daß seine Erkenntnisvermögen bei ihm wie bei allen anderen Menschen zusammenstellen.

Für Kant ist diese Argumentation aber nicht ausreichend. Denn nach Kant ist sie rein empirisch (68.20). Ein empirisches Argument reicht aber an dieser Stelle nicht aus, denn das Geschmacksurteil ist ja mit der Unterstellung verbunden, daß jeder Wohlgefallen an einer bestimmten Vorstellung haben sollte. In diesem Sinne wird das Wohlgefallen am Schönen als notwendig angenommen. Das empirische Argument kann diese Notwendigkeit nicht etablieren.

Kant vertagt das Problem daher. Das Problem hat letztlich auch gar nicht mehr damit zu tun, ob wir wirklich einen intersubjektiven Geltungsanspruch mit Geschmacksurteilen erheben, sondern ob dieser Anspruch eingelöst werden kann. Nach Kant ist das die Frage, „ob und wie ästhetische Urteile [gemeint sind hier vor allem Geschmacksurteile] a priori möglich sind [...]“, (68.29 f.).

11. Kant wendet sich daher einem anderen Problem zu. Er fragt sich, wie wir uns des Spiels unserer Erkenntnisvermögen bewußt werden (68.31–70.3). Dabei erwägt er zwei Möglichkeiten: a. wir werden uns des Zusammenspiels durch unseren inneren Sinn und eine Empfindung bewußt. b. Wir werden uns des Zusammenspiels intellektuell im „Bewußtsein [...] absichtlicher Tätigkeit“ bewußt (68.36 f.). Kant argumentiert im folgenden für die erste Alternative. Für sein Argument ist entscheidend, daß das Spiel zwischen Einbildungskraft und Verstand beim ästhetischen Urteil letztlich nicht in einer begrifflich verfaßten Erkenntnis resultiert.